

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>3/0014/2004</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>08.03.2004</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/Mei</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Am Mariahilfberg" - Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Verordnungsbeschluss -</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.03.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>29.03.2004</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

1. Den Hinweisen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wird Rechnung getragen.
2. Der Stadtrat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ in der Fassung des Entwurfs 03 – Stand 16.03.2004

## Sachstandsbericht:

Nach den Vorberatungen im Umweltausschuss vom 20.06. und 12.12.2002 sowie vom 17.07.2003 (Vorlage Nr. 3/0018/2002) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.09.2003 den Entwurf 02 - Stand 13.02.2002 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf mit den beiliegenden Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 07.10.2003 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 21 vom 18.10.2003) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 27.10.2003 bis 27.11.2003 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zu dieser Verordnung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Zusätzlich wurden die betroffenen Fachbehörden, Verbände und Versorgungsunternehmen beteiligt.

Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf sind nicht erhoben worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen folgende Schreiben mit Hinweisen ein:

Die Deutsche Telekom AG weist mit Schreiben vom 27.11.2003 darauf hin, dass im geplanten Landschaftsschutzgebiet Telekommunikationsanlagen vorhanden und entsprechende Kabel verlegt worden sind.

Die Verordnung ermöglicht die Nutzung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen (vgl. § 6 Nr. 5).

Auch die Stadtwerke weisen mit Schreiben vom 04.11.2003 darauf hin, dass im Schutzgebiet Energie- und Wasserversorgungsanlagen und entsprechenden Leitungen vorhanden sind und möchten die in der Verordnung bezeichneten Ausnahmen für den Betrieb und Instandhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen bzw. den § 7 Befreiungen uneingeschränkt in Anspruch nehmen.

Den beanspruchten Ausnahmen und Befreiungen steht nichts entgegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Amberg hat mit Schreiben vom 27.11.2003 darauf hingewiesen, dass der Einzugsbereich des Krumbachs teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegt und Maßnahmen zum Hochwasserschutz das Schutzgebiet tangieren können. Einer Befreiung für Maßnahmen des Hochwasserschutzes steht nichts entgegen.

Das Bayerische Forstamt Amberg erwartet nach ihrem Schreiben vom 11.11.2003, dass erforderliche Erschließungsmaßnahmen für Holztransporte und Holzlagerplätze von den Verboten ausgenommen werden.

In gleicher Weise äußert sich das städtische Forstamt in seinem Schreiben vom 11.11.2003 im Hinblick auf geeignete Transportwege für LKWs.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, zu der auch Holzlagerplätze und erforderliche Erschließungsmaßnahmen gehören, ist von den Verboten ausgenommen, soweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege berücksichtigt werden (§ 6 Nr. 1 und § 7 Abs. 1).

Das Liegenschaftsamt weist im Schreiben vom 11.11.2003 darauf hin, dass die städtischen Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet für das Ökokonto verwertet und auch weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Ein geeigneter Maßstab des Lageplans für die parzellenscharfe Abgrenzung des Gebiets sollte gewählt werden.

Diesen Belangen wird Rechnung getragen.

Nachdem die Schutzgebietskarte digital vorliegt, wurde für die Schutzgebietskarte der Maßstab 1 : 10.000 gewählt, bei dem die einzelnen Flurstücke sichtbar sind.

Die Einbringung von Ausgleichsflächen im Landschaftsschutzgebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht besonders begrüßt und widerspricht nicht dem Schutzzweck der Verordnung.

Durch Klarstellung in § 6 Nr. 1 ist auch die „landwirtschaftliche Bodennutzung“ von den Verboten ausgenommen.

Der „Arbeitsbereich Planen“ stimmt mit Schreiben vom 13.11.2003 der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes zu. Er schlägt die Einbeziehung von 8 kleineren städtischen Teilflächen mit Waldbestand und die Herausnahme von 2 kleineren Teilflächen mit Bebauung bzw. einen genaueren Grenzverlauf vor.

Diesen Anregungen wird entsprochen.

Bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten ist eine klare Grenzlinie, die in der Karte und im Gelände deutlich erkennbar ist, von besonderer Bedeutung. Kleinflächige Waldflächen, die über die festgelegte Abgrenzung (z.B. Wege) hinausgehen, können dabei vernachlässigt werden.

Die kleinflächigen Waldflächen südlich des Philosophenweges werden mit Zustimmung des Grundstückseigentümers in das Gebiet mit aufgenommen, nachdem diese auch in den Bauleitplänen als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen sind.

---

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

### **Anlagen:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ – Entwurf 03 Stand 16.03.2004

Verteiler:

Mitglieder Umweltausschuss

Stadträte

Referat 3

Amt 3.2

zum Akt Beschlussvorlagen